



Ab dem 1. Semester  
bis zum Referendariat

**JURA**  
**INTENSIV**

# KOMPAKT Strafrecht

Prüfungsschema • Definitionen • Probleme

- ▶ Klausurrelevante Probleme im Überblick
- ▶ Prüfungsschemata mit Definitionen
- ▶ Prüfungsschemata mit Problemen
- ▶ Streitstände komprimiert dargestellt

Grundsätzlich  
jeder Problem-  
bereich auf  
2 Seiten  
dargestellt

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 19 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von **JURA INTENSIV** ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Handelsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Gesellschaftsrecht, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

#### **Autor**

Dr. Dirk Schweinberger

#### **Verlag und Vertrieb**

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Zeil 65

60313 Frankfurt am Main

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

#### **Konzept und Gestaltung**

Stefanie Körner

#### **Gestaltung Cover**

B. A. Huyen Truong

#### **Druck und Bindung**

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-946549-86-4

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Juli 2019, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

# Inhalt

## STRAFRECHT AT

Handlung	1
Kausalität und Zurechnung	2
Vorsatz: Irrtümer auf TB-Ebene	4
Notwehr, § 32	6
Einwilligung	8
Mutmaßliche Einwilligung	10
Festnahmerecht, § 127 I StPO	12
Notstand, § 34 (subsidiär!)	14
Schuld	16
actio libera in causa	18
Irrtümer über Rechtfertigungsgründe	20
Tatbestand des Versuchs	22
Rücktritt vom Versuch	24
Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme	27
Mittäterschaft, § 25 II	28
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt.	30
Anstiftung, § 26	32
Beihilfe, § 27	34
Gemeinsame Probleme von Anstiftung und Beihilfe	36
Fahrlässiges Erfolgsdelikt	38
Abgrenzung Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit	40
Erfolgsqualifikationen	42
Erfolgsqualifikationen und Versuch	44
Unechte Unterlassungsdelikte, § 13	46
Unterlassungsversuch	50
Fahrlässiges unechtes U-Delikt	51

Diebstahl, § 242 – Objektiver Tatbestand	52
Diebstahl, § 242 – Subjektiver Tatbestand	56
Regelbeispiele des Diebstahls, § 243	60
Qualifikationen des Diebstahls, §§ 244, 244a	62
Unterschlagung, § 246	66
Betrug, § 263 – Überblick	68
Betrug, § 263 – Täuschung über Tatsachen	70
Betrug, § 263 – Täuschungsbedingter Irrtum	72
Betrug, § 263 – Irrtumsbedingte Vermögensverfügung	74
Betrug, § 263 – Verfügungsbedingter Vermögensschaden	76
Betrug, § 263 – Subjektiver Tatbestand	80
Computerbetrug, § 263a	82
Kreditkartenmissbrauch, § 266b	86
Nötigung, § 240	88
Raub, § 249	90
Erpressung, § 253	94
Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	96
Räuberischer Diebstahl, § 252	98
Qualifikation des § 250	100
Erfolgsqualifikation des § 251	102
Erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme, §§ 239a, 239b	104
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a	106
Hehlerei, § 259	108
Körperverletzung	110
Mord, § 211 – Objektive Mordmerkmale	112
Mord, § 211 – Subjektive Mordmerkmale	116
Trunkenheit im Verkehr, § 316	120
Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c	122
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b	126
Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d	130

## SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Handlung des Täters



##### DEFINITION

**Handlung** ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.

Ⓟ Fehlende Handlungsqualität

- c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg
- d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

### Ⓟ Fehlende Handlungsqualität

vis absoluta, Reflex, krankheitsbedingte Zustände, Bewusstlosigkeit, Schlaf

Möglich: Zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat.

[Fall: Epileptiker E fährt trotz ärztlichen Verbots Auto. Als er während der Fahrt einen Anfall erleidet, kann er das Auto nicht mehr kontrollieren, wodurch Passant P angefahren und verletzt wird.]

Gutachten: § 229 durch das Anfahren prüfen und mangels Handlung ablehnen. Dann § 229 prüfen mit dem Obersatz: „Indem E trotz ärztlichen Verbots Auto gefahren ist, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 an P strafbar gemacht haben.“ Diese Strafbarkeit dürfte gegeben sein.

# KAUSALITÄT UND ZURECHNUNG

## PRÜFUNGSSCHEMA

### SCHEMA MIT DEFINITIONEN

#### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Handlung des Täters
- c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg

###### DEFINITION

**Kausal** für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfele.

- d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung

###### DEFINITION

Dem Täter ist ein Erfolg **objektiv zuzurechnen**, wenn er durch seine Handlung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat.

###### 2. Subjektiver Tatbestand

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

### SCHEMA MIT PROBLEMÜBERSICHT

#### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Handlung des Täters
- c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg
  - Ⓟ Überholende/abgebrochene Kausalität
  - Ⓟ Fortwirkende/anknüpfende Kausalität
  - Ⓟ Kumulative Kausalität
  - Ⓟ Alternative Kausalität
- d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung
  - Ⓟ Risiko- bzw. Schadensverringerung bzgl bereits bestehender Gefahr
  - Ⓟ Atypische Kausalverläufe (Tod durch Blitzschlag)
  - Ⓟ Eigenverantwortlichkeit des Opfers
  - Ⓟ Dazwischentreten Dritter

## DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

### Ⓟ überholende/abgebrochene Kausalität

[Zweitereignis (z.B. Schuss) führt unabhängig vom Erstereignis (z.B. langsam wirkendes Gift) den Erfolg früher herbei.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis (hypothetische Reserveursache egal!)
- Kausalität (-) bzgl. Erstereignis; diesbzgl. dann **Versuch** prüfen (in Tateinheit mit § 224 I Nr. 1, 5)!  
Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

### Ⓟ kumulative Kausalität

[Zwei unabhängige Ursachen führen im Zusammenwirken den Erfolg herbei. Fall: A und B geben O unabhängig voneinander Gift. Nur im Zusammenwirken sind beide Giftdosen tödlich.]

Kausalität (+), aber i.d.R. keine obj. Zurechnung (atypischer Kausalverlauf); dann für jeden Täter **Versuch** prüfen (in Tateinheit mit § 224 I Nr. 1, 5).

### Ⓟ fortwirkende/anknüpfende Kausalität

[Zweitereignis führt anknüpfend an das Erstereignis den Erfolg früher herbei. Fall: Schuss auf das durch Gift geschwächte Opfer.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis
- Kausalität (+), aber Zurechnungsproblem (!) beim Erstereignis. Zurechnung, wenn die Fortwirkung vom Täter geradezu „eingeplant“ wurde oder wenn das Handeln des Dritten schon als Gefahr in der Ersthandlung angelegt war (vgl. dazu unten beim Dazwischentreten Dritter den „Gnadenschuss-Fall“). Wenn keine Zurechnung: **Versuch** prüfen (in Tateinheit mit § 224 I Nr. 1, 5).  
Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

### Ⓟ alternative Kausalität

[Fall: Zwei Autobomben, die von zwei Tätern unabhängig voneinander gelegt wurden, explodieren absolut gleichzeitig.]

Kausalität (+) nach Modifikation der Äquivalenz-Formel.



#### DEFINITION

Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfele, sind alle ursächlich.

Gutachten: Erst die normale Äquivalenz-Formel prüfen, das unbillige Ergebnis mangelnder Kausalität aufzeigen und dann das Problem durch die Modifikation der Äquivalenz-Formel lösen.

### Ⓟ Eigenverantwortlichkeit des Opfers

Diese setzt voraus, dass das Opfer das gefährdende Geschehen beherrscht; anderenfalls u.U. einvernehmliche Fremdgefährdung, welche eine Einwilligung (dort Näheres) darstellen kann.

### Ⓟ Dazwischentreten Dritter

Keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, wenn das Handeln des Dritten schon als Gefahr in der Ersthandlung angelegt war (so im Gnadenschuss-Fall [BGH, MDR 1956, 526], wo im Rahmen eines Kriegsverbrechens A auf O schießt und B dem röchelnden O den Gnadenschuss gibt. → A und B sind wegen §§ 212, 211 als Nebentäter strafbar).

# BETRUG, § 263 – TÄUSCHUNG ÜBER TATSACHEN

## PRÜFUNGSSCHEMA

### SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

#### I. Tatbestand

##### 1. Täuschung über Tatsachen

###### DEFINITION

**Täuschung** ist jede intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, die geeignet ist, eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen oder aufrechtzuerhalten.

**Tatsachen** sind alle vergangenen oder gegenwärtigen Zustände oder Geschehnisse, die dem Beweis zugänglich sind.

- Ⓟ Konkludente Täuschung
- Ⓟ Täuschung durch wahre Aussagen
- Ⓟ Rechtsauffassungen als Tatsachen
- Ⓟ Täuschung durch Unterlassen, §§ 263 I, 13

### DIE PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

#### Ⓟ Konkludente Täuschung

Konkludent miterklärt ist eine Tatsache, wenn das Verhalten des Täters ansonsten widersprüchlich wäre. Maßgeblich ist der Erklärungswert, der dem Gesamtverhalten des Täters nach Empfängerhorizont und Verkehrsanschauung zukommt.

Beispiele:

#### Das **Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung**

- enthält die konkludente Erklärung des Erfüllungswillens und der Erfüllungsfähigkeit des Verpflichteten (z.B. bei geplanter Zechprellerei).
- enthält die Erklärung des Vorliegens der Umstände, die den jeweiligen Geschäftstyp ausmachen, d.h. die **Geschäftsgrundlage** bilden.

**Merksatz:** Das Verschweigen einer vorausgegangenen oder zukünftig geplanten Manipulation stellt im Rahmen von Austauschverhältnissen regelmäßig eine konkludente Täuschung über die Geschäftsgrundlage dar.

*[Fälle: Es ist bei Abschluss einer Lebensversicherung von Anfang an geplant, den eigenen Tod vorzutäuschen oder der Täter wettet auf den Ausgang eines Spiels dessen Ergebnis er durch Bestechung des Schiedsrichters beeinflussen will; bei Wettautomaten oder Internetwetten, ist § 263a I 3. Var. mögl., BGH, 4 StR 496/15, RA 2016, 273.]*

In dem **Einfordern einer Leistung**, auf die kein Anspruch besteht, liegt nur dann eine betrugsrelevante Täuschung über Tatsachen, wenn entweder ein Bezug zu einer unzutreffenden



Tatsachenbasis hergestellt oder die rechtliche Wirksamkeit des Anspruchs wahrheitswidrig als gesichert dargestellt wird.

(+) bei einer Einziehung von Geld vom Girokonto.

Das **dingliche Übereignungsangebot** enthält die konkludente Erklärung, dass zumindest eine Verfügungsbefugnis besteht.

Die bloße **Entgegennahme einer Leistung** enthält **nicht** die konkludente Erklärung, dass diese Leistung auch geschuldet sei (z.B. wenn die Kassiererin im Supermarkt zu viel Wechselgeld herausgibt).

Das **Angebot** einer Ware oder Leistung **zu einem bestimmten Preis** enthält grds. **nicht** die konkludente Erklärung, dieser Preis sei angemessen oder üblich. **Anders** aber, wenn ein Preis nicht frei verhandelbar ist, sondern durch eine gesetzliche Regelung (z.B. Gebührensatzung) festgeschrieben ist. Die Abrechnung enthält dann die konkludente Erklärung, dass sie der gesetzlichen Regelung entspricht.

Auch **keine** konkludente Täuschung bei Verfügung über Geldbeträge aus **Fehlbuchungen bzw. -überweisungen** auf Girokonto. Ebenso nicht bei Geldabhebung am Geldautomaten. Arg.: Es ist Aufgabe des Kontoführers, also der Bank, den Stand des Kontos zu überprüfen.

### Ⓢ Täuschung durch wahre Aussagen

Leichtgläubigkeit oder Erkennbarkeit der Täuschung bei hinreichend sorgfältiger Prüfung schließen die Schutzbedürftigkeit des Opfers nicht aus.

Täuschung, wenn die Eignung der – isoliert betrachtet – inhaltlich richtigen Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig eingesetzt wird und die Irrtumserregung nicht nur die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist („**rechnungsfähnliches Angebotsschreiben**“, „**Abo-Fallen**“ im Internet, wo durch die Gestaltung der Seite deren Kostenpflichtigkeit gezielt und bewusst verschleiert wird [BGH, 2 StR 616/12, RA 2014, 492]).

**Nötig ist sowohl eine objektive (= objektive Eignung der Erklärung zur Irrtumserregung) als auch eine subjektive (= direkter Vorsatz) Komponente.**

### Ⓢ Rechtsauffassungen als Tatsachen

Anders als im Zivilprozess, dessen abschließende Entscheidungen durch einen selbst rechtlich kompetenten Richter ergehen, stellen außergerichtliche Darstellungen von Rechtsauffassungen (vor allem durch Anwälte) gegenüber einem Verbraucher mit dem Ziel, diesen zu einer Zahlungsverpflichtung durch Vergleich zu bewegen, eine Tatsachenbehauptung dar.

[Fall: Möglich bei anwaltlichen Abmahnschreiben bzgl. angeblicher Urheberrechtsverletzungen.]

### Ⓢ Täuschung durch Unterlassen, §§ 263 I, 13

Ein Betrug durch Unterlassen kommt nur in Betracht, wenn es eine Pflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt gibt. Nicht aus einer Nebenpflicht oder Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei einer normalen Vertragsbeziehung. Deshalb besteht z.B. keine Pflicht, über zu viel herausgegebenes Wechselgeld aufzuklären. Anders u.U. bei Dauerschuldverhältnissen und bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten. Aber „Machtverhältnisse“ beachten, deshalb aus dem Girovertrag keine Aufklärungspflicht gegenüber der Bank.

# BETRUG, § 263 – TÄUSCHUNGSBEDINGTER IRRTUM

## PRÜFUNGSSCHEMA

### SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

#### I. Tatbestand

1. Täuschung über Tatsachen
2. Täuschungsbedingter Irrtum

#### DEFINITION

**Irrtum** ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen.

Ein Irrtum wird **erregt**, wenn er durch das Verhalten des Täters hervorgerufen wird.

Ein Irrtum wird **unterhalten**, wenn der Täter eine bereits bestehende Fehlvorstellung bestärkt oder deren Aufklärung verhindert.

- Ⓟ Anforderung an Kausalität
- Ⓟ Sachgedankliches Mitbewusstsein
- Ⓟ Zweifel des Getäuschten
- Ⓟ Irrtum bei Versäumnisurteil und im Mahnverfahren

### DIE PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

#### Ⓟ Anforderung an die Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum

Z.T. wird von äquivalenter Kausalität („conditio sine qua non“) gesprochen, z.T. davon, dass es ausreicht, dass die Täuschung den Irrtum mitverursacht hat.

#### Ⓟ Sachgedankliches Mitbewusstsein

Die Fehlvorstellung des Betrugsopfers muss nicht stets reflektiert sein; reines Nichtwissen (**ignorantia facti**) genügt aber nicht. Es genügt, wenn der Getäuschte das aus bestimmten Tatsachen abgeleitete Gefühl hat, es sei „alles in Ordnung“ (sog. „**sachgedankliches Mitbewusstsein**“). So z.B. die Vorstellung des Opfers, dass das Geld echt sei, bei Zahlung mit Falschgeld (BGH, 3 StR 162/13, RA 2014, 106). Selbst ohne konkrete Prüfung der Rezepte durch einen Krankenkassenmitarbeiter im Einzelfall kann im standardisierten, auf Massenerledigung angelegten Abrechnungsverfahren der jeweilige Mitarbeiter hinsichtlich jeder einzelnen geltend gemachten Position die positive Vorstellung haben, sie sei nach Grund und Höhe berechtigt (BGH, 2 StR 109/14).

Merke: Was nicht zum (z.B. durch den Arbeitgeber vorgegebenen) „Prüfungsprogramm“ des Einzelnen gehört, kann auch nicht Irrtumsgegenstand sein.

### Ⓟ Zweifel des Getäuschten

h.M.: Ausreichend ist für eine Täuschung, wenn die Tatsache für *möglicherweise* wahr gehalten wird.

*[Fall: Das Opfer eines Geldanlagebetrugs hatte Zweifel, ob es sich um eine seriöse Anlage handelt, hat sich aber schließlich wegen der versprochenen hohen Rendite auf das Geschäft eingelassen.]*

*Gutachten:* Man könnte wegen des Zweifels des Opfers einen Fall der Selbstgefährdung annehmen, welcher die Zurechnung des Erfolges ausschließen würde. Dies ist dann aber meist abzulehnen.

### Ⓟ Irrtum bei Versäumnisurteil und im Mahnverfahren

**Versäumnisurteil:** Wegen § 331 ZPO sehr str., ob beim Richter ein Irrtum erregt wird, da dieser den Vortrag der anwesenden Partei als unstreitig werten müsse.

Sehr str. auch im Fall des **Mahnverfahrens**.

Gegen die wohl (bisher) h.L. hat der BGH, 4 StR 491/11, die Merkmale des (versuchten) Betrugs bejaht:

Täuschung

e.A. (-), da aus den im Antrag enthaltenen kargen Angaben keine Behauptungen bezüglich tatsächlicher Umstände herausgelesen werden können.

Wohl h.M. (+), da die Angaben einen objektivierbaren Tatsachenkern haben.

Irrtum

**h.L. (-);** wg. § 691 I Nr. 2 ZPO (keine Prüfung der Schlüssigkeit der Klage!) mache sich der Rechtspfleger über das Bestehen der Forderung keine Gedanken (übrigens: meist automatisiertes Verfahren; im automatisierten Verfahren § 263a möglich mit paralleler Problemstellung)

**BGH (+),** da der Rechtspfleger zumindest die Vorstellung habe, dass der Anspruch möglicherweise bestehe. Er habe das sachgedankliche Mitbewusstsein, dass die Angaben eines Antragstellers in tatsächlicher Hinsicht der Wahrheit entsprechen. Dies folge daraus, dass er bei offensichtlich unbegründeten Forderungen den Mahnbescheid nicht erlassen dürfe.

Vermögensverfügung

Kritik am BGH: Der Erlass des Mahnbescheids selbst begründe noch nicht einmal eine Vermögensgefährdung. Denn die Gefahr eines Vermögensschadens durch Vollstreckung drohe erst mit Erlass und Zustellung des Vollstreckungsbescheides wirklich konkret.

Die **WICHTIGSTEN Prüfungsthemen** finden Sie auf einer Doppelseite:

- Allgemeiner Teil
- Vermögensdelikte
- Körperverletzung und Mord
- Straßenverkehrsdelikte

Auf einen Blick werden grundsätzlich ein Schema mit Definitionen und Kernproblemen dargestellt; anschließend werden die Lösungsansätze zu den Problembereichen ausgeführt.

Das Skript **KOMPAKT Strafrecht** basiert auf 18 Jahren Examensauswertung und konzentriert sich auf die Themen, die das absolute Grundwissen im materiellen Strafrecht darstellen.

Behandelte Themen:

- Strafrecht AT
- Strafrecht BT:  
§§ 211, 212, 223, 224, 239a, 239b, 240, 242, 243, 244, 244a, 246, 249 ff., 259, 263, 263a, 266b, 315b, 315c, 315d, 316, 316a

STAND: 2. Auflage, Juli 2019

ISBN 978-3-946549-86-4



9 783946 549864

10,90 €